

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:

6830

Rankweil

Postleitzahl

Am Marktplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Wahlsprengel 1 - Vinomnasaal	Ringstraße 3	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 2 - Mittelschule	Michl-Rheinberger-Straße 8	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 3 - Mittelschule	Michl-Rheinberger-Straße 8	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 4 - Mittelschule	Michl-Rheinberger-Straße 8	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 5 - Volksschule Montfort	Vorderlandstraße 30	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 6 - Volksschule Montfort	Vorderlandstraße 30	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 7 - Kindergarten Merowinger	Merowingerstraße 9	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 8 - Vinomnasaal	Ringstraße 3	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 9 - Volksschule Brederis	Kirchstraße 14	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von.....07:30..... bis12:00..... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am

19.04.2024

abgenommen am



Die Bürgermeisterin:

Katharina Hofmeier

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.